

19. Deutscher Familiengerichtstag

14. – 17. September 2011



AK Nr.: 8
Thema: Wertausgleich bei Scheidung - Aktuelle Anwendungsprobleme
Leitung: W.aufs. Ri'inAG Margarethe Bergmann, Köln
Dr. Birgit Uebelhack, aba e.V. Heidelberg

Arbeitskreisergebnisse

Der Arbeitskreis beobachtet mit Sorge, dass sich der reformierte VA erneut zu einem reinen Expertenrecht entwickelt. Es wird gegenüber dem Gesetzgeber angeregt, dem entgegen zu wirken und über eine Vereinfachung bei der Umsetzung nachzudenken.

I. Gestaltungsmöglichkeiten durch Vereinbarung (§§ 6 – 8 Versorgungsausgleichgesetz)

1. Der Gesetzgeber wollte im Rahmen der gesetzlichen Neuregelung des Versorgungsausgleichs Vereinbarungen fördern. Dieses Ziel sollte nicht durch eine zu starke gerichtliche Prüfung konterkariert werden. Vereinbarungen, die im Verfahren getroffen werden, sind dabei anders zu beurteilen als solche, die zu einem früheren Zeitpunkt geschlossen wurden. Eine großzügigere Beurteilung erscheint gerechtfertigt bei Vereinbarungen, die den Versorgungsausgleich nur modifizieren und nicht ganz ausschließen. Die mitgeteilten Kapitalwerte sind eine Hilfsgröße für Vereinbarungen zum Versorgungsausgleich.
2. Eine zwingende Mitteilung des Rentenwerts als Grundlage für eine Parteivereinbarung wurde überwiegend abgelehnt. Geprüft werden sollte aber, inwieweit man z.B. durch Gebührenanreize für Rechtsanwälte oder über den Verfahrenswert den Abschluss von Parteivereinbarungen fördern kann. Wünschenswert wäre auch, dass Familienrichter verstärkt Vorschläge für Parteivereinbarungen machen. Zur Bündelung von Versorgungsansprüchen und unter Einbeziehung sonstiger Vermögensgegenstände (Zugewinn, Hausrat, Unterhalt etc.). Eine

Verbesserung der Kooperation zwischen Anwälten und Richtern im Vorfeld einer Vereinbarung wäre wünschenswert.

II. Geringfügigkeitsklauseln

1. Für die vollständige Abschaffung von § 18 Versorgungsausgleichsgesetz fand sich keine Mehrheit.
2. Die Beibehaltung von § 18 Abs. 1 Versorgungsausgleichsgesetz wurde für alle Versorgungsanrechte generell befürwortet.
3. Die Frage einer Modifizierung von § 18 Abs. 2 Versorgungsausgleichsgesetz im Bezug auf die gesetzliche Rentenversicherung wurde kontrovers diskutiert und eine Empfehlung an den Gesetzgeber diesbezüglich abgelehnt.
4. Auch für mehrere geringfügige betriebliche Anrechte gilt grundsätzlich § 18 Abs. 2 Versorgungsausgleichsgesetz, d. h. es findet keine Zusammenrechnung statt. Anzustreben sind Vereinbarungen mit dem Arbeitgeber über den Ausgleich z.B. in die Versorgungsausgleichskasse.

III. Bewertung betrieblicher Anrechte

Mit Rücksicht auf fehlende Abänderungsmöglichkeiten kommt Bewertungsfragen eine besondere Bedeutung zu. Ein zentrales Problem ist dabei der Rechnungszins.

IV. Wertveränderung nach Ehezeitende

1. Rentenzahlung nach Ehezeitende sind im Rahmen der Kürzung der Versorgung des Ausgleichspflichtigen zu berücksichtigen. Das ehezeitbezogene anteilige Versorgungskapital ist nach Ehezeitende von Amts wegen zu verzinsen mit dem jeweiligen Rechnungszins bis zur Rechtskraft der Entscheidung.

V. Teilungskosten

Es sollte generell versucht werden, die zu Lasten der Versorgungshöhe gehenden Teilungsvorgänge zu reduzieren. Bezüglich der Frage, ob der jeweilige Ansatz der Teilungskosten gerechtfertigt ist, bleibt die weitere Entwicklung der Rechtsprechung abzuwarten.